



Universität Hamburg  
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

**DR. MAIKE GATTERMANN-KASPER**

---

# **NACHTEILSAUSGLEICHE FÜR STUDIERENDE MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN**



---

# VORSTELLUNG UND AGENDA

## VORSTELLUNG

- Dr. Maike Gattermann-Kasper
  - Universität Hamburg
  - Stabsstelle „Koordination der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten“
  - Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen gemäß § 88 HmbHG  
Stellvertreter: Prof. Dr. Sven Degenhardt

# ALLTAGSSZENE OHNE BEEINTRÄCHTIGUNG DES SEHENS

QUELLE: PRO RETINA DEUTSCHLAND E. V.



## ICH SEHE DIESE ALLTAGSSZENE UMGEFÄHR SO ...

QUELLE: PRO RETINA DEUTSCHLAND E. V.



## AGENDA – TEIL 1

- Studieren(de) mit Beeinträchtigungen –  
Begriffliche Klärungen und Daten
- Prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich
  - Konzeptionelle und Anspruchsgrundlagen
  - Voraussetzungen („Ob des Nachteilsausgleichs“)
  - Maßnahmen („Wie des Nachteilsausgleichs“)
  - Ausgewählte Verfahrensaspekte

## AGENDA – TEIL 2

- Prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich
- ...
- Rechtliche Verankerung von Nachteilsausgleichen
  - Rechtliche Regelungen gestalten
  - Prozesse definieren



---

# STUDIERN(DE) MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN: BEGRIFFLICHE KLÄRUNGEN UND DATEN



## BEEINTRÄCHTIGUNG UND BEHINDERUNG

- Allgemeiner Behinderungsbegriff nach § 2 Abs. 1 SGB IX  
→ Art. 1 S. 2 UN-BRK

Menschen mit Behinderungen sind Menschen,

- die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, („medizinische Perspektive“)
- die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren
- an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. („soziologische Perspektive“)

## BEEINTRÄCHTIGUNG UND BEHINDERUNG

- Behinderungsbegriff des Landesgleichstellungsgesetzes als Alternative
  - Behinderungsbegriff des Landesgleichstellungsgesetzes als Alternative?
    - LGG-Begriff (nahezu) wortgleich mit Art. 1 S. 2 UN-BRK bzw. § 2 Abs. 1 SGB IX ?
    - Behinderungsbegriff LGG ggf. sachnäher bei hochschulischen , jedoch nicht bei sozialrechtlichen Angelegenheiten, z. B. BAföG, Hochschulhilfe (Ausnahme: Berlin)
  - Rechtsgutachten → Art. 1 S. 2 UN-BRK bzw. § 2 Abs. 1 SGB IX

## AMTLICH FESTGESTELLTE (SCHWER-) BEHINDERUNG

Behinderung als Rechtsbegriff	Gesundheitliche Beeinträchtigungen = Behinderung?	Anteil Studierender best2 (2018)
Tatsächlich vorhandene Behinderung § 2 Abs. 1 SGB IX	Ja, wenn langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen in Wechselwirkung mit Barrieren sich im Studium als Teilhabebehinderung erweisen	≤ 85 %
Amtlich festgestellte Behinderung § 2 Abs. 2 SGB IX GdB von 20, 30 oder 40	Ja	6 %
Amtlich festgestellte Schwerbehinderung § 2 Abs. 2 SGB IX GdB ≥ 50	Ja	9 %

## **SOG. DAUERLEIDEN IM PRÜFUNGSRECHT**

S. NIEHUES/FISCHER/JEREMIAS (2018) RN. 258

- Dauerleiden sind erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen,
  - die trotz ärztlicher Behandlung oder des Einsatzes medizinisch-technischer Hilfsmittel
  - die Leistungsfähigkeit prognostisch nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer oder auf unbestimmte Zeit ohne sichere Heilungschance einschränken

## BEDEUTUNG VON DAUERLEIDEN IM PRÜFUNGSRECHT

- Rücktritt von Prüfungen
  - Wegen eines Dauerleidens ist nach gängiger Rechtsprechung kein Rücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit möglich
  - Wegen erheblicher, akut aufgetretener und vorübergehender somatischer oder psychischer Beeinträchtigungen Rücktritt wegen Prüfungsunfähigkeit möglich
- Nachteilsausgleich bei Prüfungen
  - Kein Nachteilsausgleich bei Dauerleiden?
  - Nachteilsausgleich bei ausgleichsfähigen Dauerleiden?

# ANTEIL STUDIERENDER MIT BEEINTRÄCHTIGUNGEN NACH 20. UND 21. DSW-SOZIALERHEBUNG

DATEN BERUHEN AUF SELBSTAUSKÜNFTEN VON STUDIERENDEN IM SOMMERSEMESTER 2012 BZW. 2016  
QUELLE: MIDDENDORF, E. ET AL. (2013) UND (2017)

Studierende	20. Sozialerhebung DSW (2013) Deutschland	21. Sozialerhebung DSW (2017) Deutschland
ohne gesundheitliche Beeinträchtigung	86 %	77 %
mit gesundheitlicher Beeinträchtigung	14 %	23 %
... die das Studium <u>nicht</u> erschwert	7 %	12 %
... die das Studium erschwert	7 %	11 %
(sehr) schwache Erschwernis	3 %	2 %
mittlere, (sehr) starke Erschwernis	4 %	9 %

Form der gesundheitlichen Beeinträchtigung, die das Studium erschwert* [best 2 (2018) und best 1 (2012)]	best 1 D	best 2 D
Psychische Krankheit insbesondere Depressionen und Angststörungen	45 %	53 %
Chronisch-somatische Krankheit	20 %	20 %
Andere Mehrfachbeeinträchtigung Zwei oder mehr Beeinträchtigungen wirken sich jeweils gleich stark auf Studium aus, <u>außer</u> psychische <u>und</u> chronisch-somatische Krankheit wirken sich gleich stark auf Studium aus.	3 %	5 %
Psychische <u>und</u> chronisch-somatische Krankheit	10 %	2 %
Bewegungsbeeinträchtigung	4 %	4 %
Hörbeeinträchtigung/Gehörlosigkeit, Sprechbeeinträchtigung	3 %	3 %
Sehbeeinträchtigung/Blindheit	5 %	3 %
Teilleistungsstörung	6 %	4 %
Andere Beeinträchtigung oder schwere Krankheit	5 %	6 %

\*Bei Studierenden mit mehreren gesundheitlichen Beeinträchtigungen wird diejenige zugrunde gelegt, die sich am stärksten auf das Studium auswirkt.

# BEANTRAGUNG VON NACHTEILSAUSGLEICH & ANDEREN ANPASSUNGEN NACH BEST2 (2018)

MEHRFACHNENNUNGEN MÖGLICH, ANGABEN IN %

	Bewegung	Hören/ Sprechen	Sehen	Psychisch	Chronisch	Teilleistungs- störung	Andere	Psychisch + chronisch	Mehrfach	D gesamt
Prüfungen, Hausarbeiten und andere Leistungsnachweise	43	39	64	21	31	29	29	29	36	27
Studienorganisation, Lehre und Lernen	34	41	38	16	25	20	27	28	28	21
Baulich-räumliche Bedingungen	20	26	-	10	20	-	-	-	28	19
Andere Studienbereiche	25	-	-	12	16	18	15	-	22	14
Irgendein Bereich	39	37	51	23	32	31	36	34	39	29



# WIRKSAMKEIT NACHTEILSAUSGLEICH & ANDERE ANPASSUNGEN NACH BEST2 (2018)

ANGABEN IN %

Nachteilsausgleiche, individuelle Anpassungen	(sehr) hilfreich	teilweise hilfreich	nicht hilfreich	gesamt
Prüfungen, Hausarbeiten und andere Leistungsnachweise (N = 2.418)	76	18	6	100
Studienorganisation, Lehre & Lernen (N = 1.345)	71	22	7	100
Baulich-räumliche Bedingungen (N = 148)	60	23	17	100
Andere Schwierigkeiten (N = 160)	75	17	8	100
Nachteilsausgleich/andere Anpassungen insgesamt (N = 3.422)	73	20	7	100



---

# PRÜFUNGSRECHTLICHER NACHTEILSAUSGLEICH: KONZEPTIONELLE UND ANSPRUCHSGRUNDLAGEN

# INKLUSIV STUDIEREN IM LICHT DER UN-BRK

## Inklusiv studieren im Licht der UN-BRK

<b>Barrierefreiheit</b> (International: Zugänglichkeit – accessibility)	<b>Angemessene Vorkehrungen</b> (International: reasonable accommodation)
<b>Auftrag:</b> Proaktives Herstellen barrierefreier Studien- und Prüfungsbedingungen für unbekannte Studierende nach gruppenbezogenen Standards	<b>Auftrag:</b> Reaktives Herstellen barrierefreier Studien- und Prüfungsbedingungen für eine*n bekannte*n Studierende*n nach individuellem Standard
<b>Ergebnis:</b> Studium und Prüfungen werden von allen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert	<b>Ergebnis:</b> Studium und Prüfungen werden mehrheitlich unter den vorgesehenen und im Einzelfall unter angepassten Bedingungen absolviert
Substitutive und komplementäre Beziehung zwischen Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen	

## ANSPRUCHSGRUNDLAGEN GEM. RECHTSGUTACHTEN

- Spezifische Anspruchsgrundlagen:
  - Nachteilsausgleichsregelungen in Prüfungsordnungen
  - Diskriminierungsverbot aus Art. 5 Abs. 2, 24 Abs. 1 und 5 UN-BRK
  - Diskriminierungsverbot aus Art. 14 EMRK iVm Art. 2 Abs. 1 ZP-EMR
  - Besonderer prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderungen gem. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG
- [Allgemeiner prüfungsrechtlicher Grundsatz der Chancengleichheit gem. Art. 3 Abs. 1 GG]



---

# PRÜFUNGSRECHTLICHER NACHTEILSAUSGLEICH: VORAUSSETZUNGEN („OB DES NACHTEILSAUSGLEICHS“)

# 1. VORAUSSETZUNG

Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs	Können Studierende diese Voraussetzungen idR erfüllen?
Vorliegen einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. einer Behinderung mit Diagnose gemäß amtlich anerkanntem Klassifikationssystem ICD-10 GM	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden

## HINWEISE ZUR 1. VORAUSSETZUNG

- Mögliche Probleme
  - Noch keine (erste) Diagnose oder nur eine Verdachtsdiagnose
    - Funktionale Beeinträchtigungen sind in der Regel trotzdem darstellbar
  - Diagnostik gemäß ICD? Relevanz vor allem bei Legasthenie oder isolierter Rechtschreibstörung
    - ggf. erneute Diagnostik notwendig
    - je nach Einzelfall ggf. Nachteilsausgleich mit sehr kurzer zeitlicher Reichweite bis Diagnostik erfolgt
  - Keine Diagnose nach ICD-10 möglich, z. B. bei „Alternativmedizin“

## 2. VORAUSSETZUNG

Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs	Können Studierende diese Voraussetzungen idR erfüllen?
Vorliegen einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. einer Behinderung mit Diagnose gemäß amtlich anerkanntem Klassifikationssystem ICD-10 GM	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden
... die im Zusammenspiel mit den für die jeweiligen Leistungen vorgesehenen Bedingungen zu (mittelbarer) Benachteiligung führt	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden



## HINWEISE ZUR 2. VORAUSSETZUNG

- Typische Missverständnisse
  - Nachteil = Status ?
    - Bestimmte Diagnose bzw. bestimmter Status stellt in der Regel noch keinen konkreten Nachteil dar  
→ Nachteil  $\neq$  Status
  - Nachteil = Härte ?
    - Nachteilsausgleich dient der Herstellung chancengleicher Bedingungen bei konkreten leistungsrelevanten Nachteilen
    - Härtefallregelungen dienen der Berücksichtigung „atypischer Lebenssituationen“  
→ Nachteil  $\neq$  Härte

## HINWEISE ZUR 2. VORAUSSETZUNG

- Beeinträchtigungen von Aktivitäten, die für die jeweiligen Leistungen relevant sind, z. B.
  - Lesen
  - Schreiben mit der Hand, Tippen
  - Sitzen, Stehen
  - Sprechen
  - Vortragen
  - für eine bestimmte Zeiteinheit ununterbrochen fokussiert arbeiten
  - in Gruppen arbeiten

### 3. VORAUSSETZUNG

Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs	Können Studierende diese Voraussetzungen idR erfüllen?
Vorliegen einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. einer Behinderung mit Diagnose gemäß amtlich anerkanntem Klassifikationssystem ICD-10 GM	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden
... die im Zusammenspiel mit den für die jeweiligen Leistungen vorgesehenen Bedingungen zu (mittelbarer) Benachteiligung führt	Voraussetzung kann meistens erfüllt werden
... die nicht mit den durch die jeweilige Prüfung nachzuweisenden Fähigkeiten bzw. Kompetenzen zusammenhängt	Voraussetzung kann manchmal erfüllt und manchmal nicht erfüllt werden

## HINWEISE ZUR 3. VORAUSSETZUNG NACH BISHERIGER RECHTSPRECHUNG

Ausgleichsfähige Benachteiligungen	Nicht ausgleichsfähige Benachteiligungen
<p>Als idR ausgleichsfähig gelten Benachteiligungen aufgrund von Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen, die nur die Darstellung zuvor im Kopf erarbeiteter Lösungen bzw. den Nachweis an sich vorhandener Fähigkeiten bzw. Kompetenzen erschweren</p>	<p>Als idR nicht ausgleichsfähig gelten Benachteiligungen aufgrund von Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen, die die nachzuweisenden Fähigkeiten bzw. Kompetenzen generell einschränken</p>
<p>→ „Mangelnde Darstellungsfähigkeit“</p>	<p>→ „Mangelnde Leistungsfähigkeit“</p> <p>Beeinträchtigungen des „Denkens“ gelten stets als „Leistungsschwäche“, z. B. Konzentrationsstörungen als <b>Symptom</b> gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder als <b>Nebenwirkung</b> von Medikamenten</p>

# BEWILLIGUNGSQUOTE FÜR NACHTEILSAUSGLEICH & ANDERE ANPASSUNGEN NACH BEST2

ANGABEN IN %

	Bewegung	Hören/ Sprechen	Sehen	Psychisch	Chronisch	Teilleistungs- störung	Andere	Psychisch + chronisch	Mehrfach	D gesamt
Prüfungen, Hausarbeiten und andere Leistungsnachweise	76	75	72	66	62	54	64	65	58	64
Studienorganisation, Lehre und Lernen	50	32	44	50	47	28	45	44	41	47
Baulich-räumliche Bedingungen	55	54	36	35	51	-	-	-	43	46
Andere Studienbereiche	-	-	-	40	-	-	-	-	-	34
Bewilligungsquote insg.	64	58	66	64	61	54	63	59	58	62

# VORAUSSETZUNGEN DES NACHTEILSAUSGLEICHS RECHTSPRECHUNG VS. RECHTSGUTACHTEN

Voraussetzungen nach bisheriger Rechtsprechung	Voraussetzungen nach Rechtsgutachten Ennuschat (2019)
Vorliegen einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. einer Behinderung mit Diagnosen gemäß amtlich anerkanntem Klassifikationssystem ICD-10 GM	Wie bisher
... die im Zusammenspiel mit den für die jeweiligen Leistungen vorgesehenen Bedingungen zu (mittelbarer) Benachteiligung führt	Wie bisher
... die nicht mit den durch die jeweilige Prüfung nachzuweisenden Fähigkeiten bzw. Kompetenzen zusammenhängt	... ohne dass der Prüfungszweck einer Gewährung des Nachteilsausgleichs zwingend entgegensteht

## PRÜFUNGSZWECK - TEIL 1

- „Rahmen“ durch Gesetzgeber, z. B. § 63 Abs. 1 HG NRW
- Beschreibung des Zwecks durch Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs
- Orientierung an Modulbeschreibungen kann im Einzelfall Chancen, aber auch erhebliche Risiken bedeuten
  - Bereits bei der Konzeption von Studiengängen werden Vorentscheidungen bzgl. des Nachteilsausgleichs getroffen

## PRÜFUNGSZWECK – TEIL 2

- Berufsbezug des Prüfungszwecks dürfte insb. bei Staatsprüfungen, z. B. Medizin, Jura (?) eine bedeutsame Rolle für „ob“ und „wie“ des Nachteilsausgleichs spielen
- Prüfungszweck umfasst auch die Grundsätze des Wettbewerbs und der Chancengleichheit, die den Anspruch auf Nachteilsausgleich begrenzen



## ZWINGENDES ENTGEGENSTEHEN? – TEIL 1

- Prüfungszweck steht dem Nachteilsausgleich dann zwingend entgegen,
  - wenn nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls
  - jede Maßnahme des Nachteilsausgleichs mit dem Prüfungszweck gänzlich unvereinbar ist.  
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Nachteilsausgleich den Prüfungszweck vereitelt.
  - Fehlende Ressourcen für das Umsetzen von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind kein zwingender Grund.

## ZWINGENDES ENTGEGENSTEHEN? – TEIL 2

- Wenn Prüfungen einen Berufsbezug aufweisen
  - sind einerseits Erfordernisse des Berufs und
  - andererseits die im Beruf bestehenden Ausgleichsmöglichkeiten, z. B. des § 164 Abs. 4 SGB IX,in die Bestimmung des Prüfungszwecks und damit in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen.



---

# PRÜFUNGSRECHTLICHER NACHTEILSAUSGLEICH: MAßNAHMEN („WIE DES NACHTEILSAUSGLEICHS“)

## AUSWAHL VON MAßNAHMEN

- Wenn Studierende die drei Voraussetzungen erfüllen, müssen zuständige Prüfungsorgane Nachteilsausgleich bewilligen
- Zuständige Prüfungsorgane haben aber Ermessen bezüglich der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs haben sich an den konkreten Beeinträchtigungen und den jeweiligen Prüfungen zu orientieren

## AUSWAHL VON MAßNAHMEN

- Grenzen des Ermessens der Prüfungsorgane
  - Keine Über- oder Unterkompensation von Nachteilen, gewisse Über- oder Unterkompensation gelten als vertretbar
  - Keine Absenkung der Anforderungen (keine „einfacheren“ Prüfungen)
  - Gleicher Bewertungsmaßstab, kein Verzichten auf Bewertung von (Teil-) Leistungen → sogenannter Notenschutz, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich
  - Keine Änderung des Prüfungsgegenstands → andere als vorgesehene Prüfungsformat?

## **MAßNAHMEN, DIE IN DER REGEL NICHT ZULÄSSIG SIND (BEISPIELE)**

- Zusätzliche Prüfungsversuche  
→ anders: §64 Abs. 2a S. 2 HG NRW (seit 01.10.2019)
- Erlass von Leistungen ohne Kompensation
- Weniger Aufgaben als Alternative zu zusätzlicher Bearbeitungszeit
- Strukturierungshilfen
- Sprachliche Anpassung der Aufgabenstellungen

## ZUSÄTZLICHE BEARBEITUNGSZEIT ODER PAUSEN?

- Zusätzliche Bearbeitungszeit bei
  - (während des Zeitraums der Prüfungen) ständig bestehenden Beeinträchtigungen prüfungsrelevanter Aktivitäten, z. B.
    - Lesen
    - Schreiben mit der Hand
    - Tippen
    - Sprechen bzw. Diktieren
    - Zustand nach Chemotherapie o. Ä.?
    - Chronischen Schmerzen?

## ZUSÄTZLICHE BEARBEITUNGSZEIT ODER PAUSEN?

- Pausen bei
  - zeitweise bestehenden Auswirkungen von Beeinträchtigungen, z. B. bei chronisch-entzündlichen Darmkrankheiten (häufige und längere Toilettengänge) bei Diabetes (Blutzuckerwerte außerhalb des Normbereichs) oder bei Konzentrationsstörungen
  - Auswirkungen von Beeinträchtigungen auf prüfungsrelevante Aktivitäten, z. B. Sitzen, die bei ununterbrochenem Arbeiten zu zusätzlichen Schwierigkeiten, z. B. Schmerzen, führen



## ERSATZ VON PRÜFUNGSFORMATEN DURCH GLEICHWERTIGE ANDERE FORMATE?

- Ersatz eines Leistungsformats durch ein gleichwertiges anderes Format = letztes Mittel, wenn alle anderen Möglichkeiten nicht zu einem angemessenen Ausgleich führen
- Qualifikations- bzw. Lernziele müssen mit dem Ersatzformat ebenfalls erreicht werden können

## ERSATZ VON PRÜFUNGSFORMATEN DURCH GLEICHWERTIGE ANDERE FORMATE?

- Beispiele für Ersatzleistungen
  - Klausur durch mündliche Prüfung?
  - Mündliche Prüfung durch Klausur?
  - Klausur durch Hausarbeit?
  - Mündliche Gruppen- durch individuelle Prüfung?
  - Exkursion durch andere Exkursion oder andere Leistungen?
  - Praktika durch andere Leistungen?



---

# PRÜFUNGSRECHTLICHER NACHTEILSAUSGLEICH: AUSGEWÄHLTE VERFAHRENSASPEKTE

## ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH: FORM, FRIST

Aspekte	Rechtsgrundlage	Hinweise
Form	Vorgabe Prüfungsordnung? Wenn ja, welche Form? Beispiel: schriftlich	Formular als Verpflichtung (dann Regelung erforderlich) oder als Angebot → Einsatz als Beratungstool
Frist	Vorgabe Prüfungsordnung? Wenn ja, welche Frist? Beispiel: spätestens mit Anmeldung zu Prüfungen → Je nach Anmeldefrist nicht praktikabel	Ohne Regelung muss Antrag circa vier Wochen vor Prüfung bzw. Prüfungsphase gestellt werden

## ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH: NACHWEIS

Aspekte	Rechtsgrundlage	Hinweise
Nachweis	<p>Ermächtigungsgrundlage für amtsärztliche Atteste?</p> <p>Vorgabe Landeshochschulgesetz? Vorgabe Prüfungsordnung? Wenn ja, wie? Beispiele: Fachärztliches Attest, geeignete Nachweise</p>	<p>Regelung im Landeshochschulgesetz erforderlich</p> <p>Ausschließliches Zulassen ärztlicher Atteste problematisch, häufig sind auch Angehörige anderer Disziplinen zuständig bzw. sachverständig</p>

## ANTRAG AUF NACHTEILSAUSGLEICH: NACHWEIS

- Studierende reichen Nachweise als „Beweismittel“ ein
- Zuständige Prüfungsorgane entscheiden allein, sie sind nicht an amts- oder fachärztliche oder andere Empfehlungen gebunden
- Behinderungsbegriff und 3. Voraussetzung machen Beurteilung durch Universitäten bzw. Hochschulen erforderlich!

## AUSSAGEKRAFT AUSGEWÄHLTER NACHWEISE

Nachweis	Aussagekraft der Nachweise
Schwerbehindertenausweis	<p>Schwerbehindertenausweis dient als Nachweis für langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen mit „abstrakten“ Auswirkungen auf die gesellschaftliche Teilhabe</p> <p>Aussage zu Voraussetzung 1, bei Merkzeichen ggf. auch zu Voraussetzung 2</p>
<p>Amts- oder fachärztliche Atteste bzw. Stellungnahmen</p> <p>Psychotherapeutische Atteste bzw. Stellungnahmen</p>	<p>Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Auswirkungen von Beeinträchtigungen auf leistungsrelevante Aktivitäten attestieren</li> <li>▪ Angemessenheit eines Nachteilsausgleichs <u>nur</u> bzgl. der Auswirkungen von Beeinträchtigungen, nicht bzgl. nachzuweisender Kompetenzen einschätzen</li> </ul> <p>Aussagen zu Voraussetzungen 1 und 2, ggf. Hinweise zu Voraussetzung 3 möglich</p>

## AUSSAGEKRAFT AUSGEWÄHLTER NACHWEISE

Nachweise	Aussagekraft der Nachweise
<p>Nachweis über schulische Nachteilsausgleiche</p>	<p>Schulische Nachweise sind unterschiedlich gestaltet. Sie enthalten ggf. Aussagen zu Voraussetzungen 1 und 2, manchmal auch zu Voraussetzung 3  Aber: Manche schulische Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind an Universitäten und Hochschulen nicht zulässig!</p>
<p>Stellungnahmen von Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen plus externe Nachweise</p>	<p>Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigungen können im Idealfall externe Nachweise nutzen und universitäre bzw. hochschulische Bedingungen recherchieren  Auf dieser Basis sind dann Aussagen zu den Voraussetzungen 1, 2 und 3 möglich  Aber: Abhängig von Rolle bzw. Aufgaben</p>



## MÖGLICHE WEITERE NACHWEISE

- Befundberichte, Berichte über ambulante oder (teil-)stationäre Behandlungen
- Bescheinigung nach § 62 Abs. 5 SGB V
- Bewilligungsbescheide über SGB XII-Leistungen
- Übersicht der Krankenkasse über gewährte Leistungen
- Empfehlungen der Beratenden oder Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigungen

## ZEITLICHE REICHWEITE VON ENTSCHEIDUNGEN

- Generelles Festlegen der zeitlichen Reichweite?
- Wenn ja, für alle Anträge oder nur für den ersten Antrag, z. B. für ein Semester, danach Besprechung der Erfahrungen mit den Maßnahmen
- Festlegen der zeitlichen Reichweite im Einzelfall?
  - Bei dauerhaften Beeinträchtigungen oder solchen mit Tendenz zur Verschlimmerung für mehrere Semester oder das Studium
  - Bei anderen Beeinträchtigungen je nach Form, Verlauf und Prognose der jeweiligen Beeinträchtigungen



---

# RECHTLICHE VERANKERUNG VON NACHTEILSAUSGLEICHEN: RECHTLICHE REGELUNGEN GESTALTEN

## REGELUNG „NACHTEILSAUSGLEICH“ PO

- Verankerung einer „modernen“ Regelung zum Nachteilsausgleich in den Prüfungsordnungen?
  - Welche Vorgabe macht das Landeshochschulgesetz?
  - Welche Prüfungsordnungen enthalten bereits Regelungen zum Nachteilsausgleich und welche nicht?
  - Wie sind diese Regelungen gestaltet?
  - Gibt es Regelungslücken? Sollten die vorhandenen Regelungen geändert werden?
  - Wie können Änderungen initiiert werden? Wer sind die relevanten Akteure?

## ELEMENTE VON REGELUNGEN

Elemente einer Regelung	Beispiele
<p>Personeller Geltungsbereich</p>	<p>„<u>Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten</u>“            „Machen Studierende glaubhaft, dass sie aufgrund der <u>Auswirkungen langfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen</u> nicht in der Lage sind, ---“</p>
<p>Sachlicher Geltungsbereich</p>	<p>„... die <u>Studien- und Prüfungsleistungen</u> ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten <u>Fristen</u> abzulegen ...“</p>
<p>Typische Maßnahmen</p>	<p>„Als Maßnahmen kommen insbesondere die <u>Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen</u>, die <u>Verlängerung</u> der in dieser Ordnung vorgesehenen <u>Fristen</u> sowie das <u>Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen</u> ...“</p>

## ELEMENTE VON REGELUNGEN

Elemente einer Regelung	Beispiele
Verfahren	<p>„Aufgrund eines <u>rechtzeitig</u> gestellten schriftlichen Antrags ...“</p> <p>„Aufgrund eines <u>mit der Anmeldung zur Prüfung</u> gestellten Antrags ...“</p> <p>„Die Gründe für die beantragten Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind darzulegen und durch <u>geeignete Unterlagen, z.B. ärztliche Atteste</u>, nachzuweisen.“</p> <p>„Als Nachweis ist ein <u>fachärztliches Attest</u> beizufügen.“</p> <p>„Zur Glaubhaftmachung können <u>geeignete Nachweise</u> verlangt werden.“</p>

## ELEMENTE VON REGELUNGEN

Elemente einer Regelung	Beispiele
Beteiligungsrechte	<p>„Bei Entscheidungen über Anträge auf Nachteilsausgleich ist die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderungen gemäß § 1 Abs. 1 LHG zu beteiligen.“</p> <p>„Beanstandet die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen eine geplante oder bereits getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses, muss sich der Ausschuss erneut damit befassen. Wird keine einvernehmliche Lösung gefunden, ist die oder der Prorektor*in / Vizepräsident*in für Studium und Lehre zu beteiligen.“</p>



---

# RECHTLICHE VERANKERUNG VON NACHTEILSAUSGLEICHEN: PROZESSE DEFINIEREN



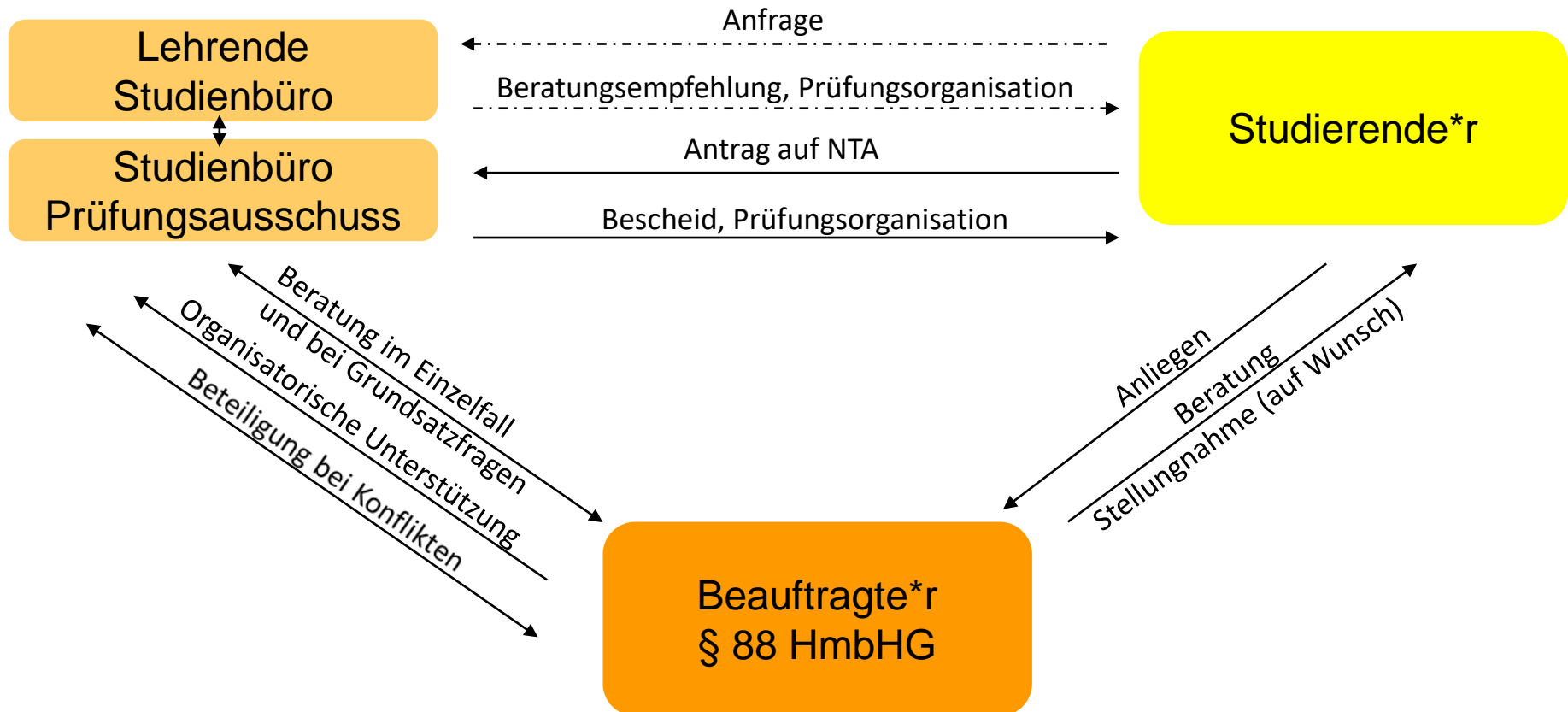
## PROZESSE IDENTIFIZIEREN UND ANALYSIEREN

- „Formeller Prozess“ oder „Informelle Wege“
- Einheitlicher Prozess oder unterschiedliche Prozesse je nach Organisationsstrukturen oder Leistungsformaten
- Vorhandene, idR unterschiedliche „Prozesse“ identifizieren und analysieren, insbesondere
  - Akteur\*innen
  - Aufgaben der Akteur\*innen
  - Abläufe

## PROZESS DEFINIEREN

- Wie können rechtliche Vorgaben erfüllt werden?
- Welcher (Teil-) Prozess passt zur Universität bzw. Hochschule ?
  - Größe
  - Organisationsstruktur
  - „Kultur“
  - Beteiligungsrechte
- Wer macht was bzw. wer soll was machen?

## PROZESS AN DER UHH ALS EIN BEISPIEL



## WEITERE BEISPIELE

- TH Köln

[https://www.th-koeln.de/mam/downloads/deutsch/studium/beratung/beeintraechtigung/leitfaden\\_nachteilsausgleich.pdf](https://www.th-koeln.de/mam/downloads/deutsch/studium/beratung/beeintraechtigung/leitfaden_nachteilsausgleich.pdf)

- FH Dortmund

- [https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/kuhlenkamp\\_kienas-york\\_ibs\\_ft\\_2019\\_vortrag\\_verfahren\\_zum\\_nachteilsausgleich\\_0.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/kuhlenkamp_kienas-york_ibs_ft_2019_vortrag_verfahren_zum_nachteilsausgleich_0.pdf)

## VERWENDETE QUELLEN – TEIL 1

Ennuschat, J. (2019): Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule: Rechtsgutachten, Berlin 2019.

[https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019-10-14\\_gutachten-nachteilsausgleiche-ennuschat-2019.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019-10-14_gutachten-nachteilsausgleiche-ennuschat-2019.pdf)

Gattermann-Kasper, M. (2019): Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen: Arbeitshilfe für Beratende, Berlin 2019.

[https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019\\_ibs\\_arbeitshilfe\\_nachteilsausgleiche\\_0.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019_ibs_arbeitshilfe_nachteilsausgleiche_0.pdf)

Middendorf, E. et al. (2017): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016, 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2017, Hauptbericht und Randauszählungen nach Geschlecht sowie für die Länder

<http://www.sozialerhebung.de/sozialerhebung/archiv>

## VERWENDETE QUELLEN – TEIL 2

Middendorf, E. et al. (2013): Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2012, 20. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, durchgeführt durch das HIS-Institut für Hochschulforschung, Berlin: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2013.

[http://www.sozialerhebung.de/download/20/soz20\\_hauptbericht\\_gesamt.pdf](http://www.sozialerhebung.de/download/20/soz20_hauptbericht_gesamt.pdf)

Niehues, N. (†)/Fischer, E./Jeremias, C. (2018): Prüfungsrecht, 7. überarbeitete Aufl., München 2018.

Poskowsky, J. et al. (2018): beeinträchtigt studieren – best2: Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/2017, hrsg. vom Deutschen Studentenwerk, Berlin 2018.

[http://best-umfrage.de/wp-content/uploads/2018/09/beeintr%C3%A4chtigt\\_studieren\\_2016.pdf](http://best-umfrage.de/wp-content/uploads/2018/09/beeintr%C3%A4chtigt_studieren_2016.pdf)

Unger, M. et al. (2012): beeinträchtigt studieren - Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2011, hg. vom Deutschen Studentenwerk (DSW), durchgeführt vom Institut für Höhere Studien (IHS). Wien/Berlin 2012.

[https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Beeintraehtigt\\_Studieren\\_Datenerhebung\\_01062012\\_0.pdf](https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Beeintraehtigt_Studieren_Datenerhebung_01062012_0.pdf)